

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 5. Juli 1974

Verordnung des Herrn Erzbischofs betreffend Unfallfürsorge für die Angestellten der Erzdiözese Freiburg. — Herbstkonferenz 1974. — Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1973. — Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner. — Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die katholische Kirche. — Urlaubszeit und Sprechzeiten im Erzb. Ordinariat. — Amt für Kirchenmusik — Urlaub. — C-Prüfung für Kirchenmusiker. — Einhundert Jahre Kirchenmusikschule Regensburg. — Kurse des Theologisch-Pastoralen-Instituts (TPI) Mainz im Herbst 1974. — Priesterexerzitien.

Nr. 105

Verordnung des Herrn Erzbischofs betreffend Unfallfürsorge für die Angestellten der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Die Erzb. Verordnung vom 25. August 1950, Amtsblatt Seite 309, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1974 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 27. Juni 1974

Erzbischof

Erzbischof

Unfallfürsorge

für die Angestellten der Erzdiözese Freiburg

Durch die vorstehend veröffentlichte Rechtsverordnung des Herrn Erzbischofs wird die bisherige Regelung, nach der die Erzdiözese Freiburg selbst die Unfallfürsorge für alle durch die Erzdiözese und die örtlichen Rechtspersonen beschäftigten Angestellten übernimmt, mit Wirkung vom 1. August 1974 außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, daß alle diese Angestellten nunmehr den gesetzlichen Unfallschutz nach § 539 ff der RVO genießen. Es ergibt sich also keine Verschlechterung der Rechtslage. Vielmehr ist nunmehr ein Anspruch auf die Leistungen, die allen übrigen Angestellten zustehen, gegeben.

Die Beitragszahlung für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt durch das Erzb. Ordinariat aus Mitteln des Haushalts der Erzdiözese. Von seiten der örtlichen Rechtsträger sind also nach wie vor keine Beitragsleistungen zu erbringen.

Zuständiger Versicherungsträger ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg.

Dienstliche Unfälle der Angestellten sind unter Benutzung der von der Berufsgenossenschaft zu beziehenden Vordrucke unmittelbar an die Verwaltungsberufsgenossenschaft, 2 Hamburg 60, Überseering 8, zu melden.

Nr. 106

Ord. 27. 6. 74

Herbstkonferenz 1974

Grundlage der Herbstkonferenz soll das Arbeitspapier der Sachkommission I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Das katechetische Wirken der Kirche“ sein („Synode 3/1974 und Sonderdruck“).

Wir stellen folgende Aufgabe:

- Referat über das Arbeitspapier, seine Konzeption einer gemeindlichen Katechese und deren Bedeutung in der pastoralen Situation.
- Bericht über konkrete Ansätze und Erfahrungen der gemeindlichen Katechese bei der Einführung junger Christen in das Leben der Kirche (Taufgespräche, Firm-, Buß-, Kommunionvorbereitung).

Siehe dazu das Sonderheft der „Lebendigen Seelsorge“ 4/1972 und das Sonderheft der „Katechetischen Blätter“ 3/1974.

Verpflichtet zur Vorlage der Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1960 bis 1970 ordinierten, im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester. Ordenspriester sind befreit, wenn sie in ihrer Ordensgemeinschaft eine gleichartige Verpflichtung zu erfüllen haben. Die Dekane sind gebeten, die pflichtigen Geistlichen zu unterrichten und ein Verzeichnis derselben der Vorlage der Konferenzarbeiten anzuschließen.

Wir empfehlen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Die vorgelegten Arbeiten sollen die Namen aller Mitglieder der betreffenden Arbeitsgemeinschaft enthalten. Wir begrüßen es sehr, wenn sich auch nichtpflichtige Mitbrüder an solchen Arbeitsgemeinschaften beteiligen, wie dies gelegentlich schon der Fall ist. Die Herbstkonferenz soll ja selbst eine „Arbeitsgemeinschaft“ aller Priester eines Kapitels sein. Es hat sich als fruchtbar erwiesen, für die Herbstkonferenz einen ganzen Tag gemeinsamer Arbeit und Aussprache vorzusehen und das Thema dabei in vorbereiteten Arbeitskreisen intensiv zu

besprechen. Sie ist eine Form der dienstlichen Fortbildung.

Die Konferenzarbeiten sind rechtzeitig vor dem Termin der Herbstkonferenz fertigzustellen. Für die Konferenz soll ein Referent oder mehrere bestellt werden, die den Ertrag aller Arbeiten einbringen sollen.

Die Arbeiten werden über die Dekanate nach Abschluß der Konferenz zusammen mit dem Konferenzprotokoll, auf das wir ebenfalls Wert legen, hier vorgelegt.

Befreit von der schriftlichen Arbeit sind diejenigen Priester, die in diesem Jahr die Prüfung für das Pfarramt ablegen.

Dispens kann bei dringenden Gründen in schriftlicher Form bis 15. September 1974 beantragt werden.

Nr. 107

Ord. 27. 6. 74

Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 1973

Durch das am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Leistungsverbesserungsgesetz (BGBl. I S. 1925) ist u. a. der § 185 c RVO eingefügt worden, wonach in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen bei Erkrankung eines Kindes Anspruch auf Krankengeld und gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung haben, soweit nicht aus demselben Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Zur Durchführung dieser Vorschrift wird auf folgendes hingewiesen:

1. Anspruch auf Krankengeld

(1) Anspruch auf Krankengeld hat der pflicht- oder freiwillig Versicherte, der mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Fernbleiben des Versicherten von der Arbeit muß sich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes als notwendig erweisen. Ein Krankengeldanspruch besteht somit nicht, wenn das Fernbleiben von der Arbeit aus einem anderen Grund bedingt ist,
- b) die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes muß durch ein ärztliches Zeugnis gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden,
- c) im Haushalt des Versicherten lebt keine andere Person, die in der Lage ist, das erkrankte Kind zu beaufsichtigen, zu betreuen oder zu pflegen,
- d) bei dem erkrankten Kind muß es sich um ein

Kind handeln, das zu dem in § 205 Abs. 2 RVO aufgeführten Personenkreis gehört,

- e) das erkrankte Kind darf das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet das Kind während des Krankengeldbezuges das achte Lebensjahr, fällt der Krankengeldanspruch mit sofortiger Wirkung weg.

(2) Der Anspruch auf Krankengeld ist nach § 185 c Abs. 2 RVO auf höchstens fünf Arbeitstage in jedem Kalenderjahr für jedes Kind im Sinne der Vorschrift des § 185 c RVO begrenzt. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß jeder Versicherte mit Krankengeldanspruch (z. B. Mutter und Vater) in demselben Kalenderjahr für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege desselben Kindes Krankengeldanspruch bis zu je fünf Arbeitstagen erwerben kann.

Bei einem Kassenwechsel werden die Tage, für die in demselben Kalenderjahr bereits Krankengeld nach § 185 c RVO bezogen wurde, nach § 212 RVO auf die Höchstbezugsdauer angerechnet.

(3) Nach § 185 c Abs. 2 Satz 2 RVO gilt die Vorschrift des § 189 RVO entsprechend. Das bedeutet, daß für die Arbeitstage, für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Freistellung von der Arbeit weiterzahlt (vgl. unter Ziffer 2), der Anspruch auf Krankengeld ruht. Die Tage, für die wegen Ruhens des Anspruchs kein Krankengeld gezahlt worden ist, gelten als Bezugszeiten und werden demnach auf die Höchstbezugsdauer angerechnet.

2. Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung

(1) Arbeitnehmer, denen nach vorstehender Ziffer 1 Anspruch auf Krankengeld zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, der den gesetzlichen Anspruch auf unbezahlte Freistellung ausschließt, kann auf Tarifvertrag, Einzelarbeitsvertrag oder Gesetz (§ 63 HGB, § 133 c GewO) beruhen. Ein solcher den gesetzlichen Anspruch ausschließender Anspruch kann sich insbesondere aus § 52 Abs. 2 Buchst. f BAT bzw. § 33 Abs. 2 Buchst. f MTL II ergeben, wonach einem Arbeitnehmer bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Eltern oder Stiefeltern höchstens zweimal im Kalenderjahr bis zu jeweils vier Arbeitstagen bezahlte Arbeitsbefreiung erteilt wird, wenn der Arbeitnehmer die nach ärztlicher Be-

scheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann. Soweit demnach die Voraussetzungen des Anspruchs auf Krankengeld nach Ziffer 1 mit dem Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zusammenfallen, entsteht kein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit für das betreffende Kalenderjahr. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung nicht, geht der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Krankenkasse über (§ 185 c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 7 RVO).

(2) Soweit der Arbeitnehmer keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf bezahlte Arbeitsbefreiung für die Pflege des erkrankten Kindes hat, weil ihm z. B. nach den tariflichen Bestimmungen für die Pflege des erkrankten Ehegatten oder einer anderen Person in dem maßgebenden Kalenderjahr bereits bezahlte Arbeitsbefreiung gewährt worden ist, ist der Arbeitnehmer auf den möglichen Krankengeldanspruch hinzuweisen. Hat die Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld anerkannt, ist dem Arbeitnehmer für die Dauer des Krankengeldbezugs unbezahlte Arbeitsbefreiung nach § 185 c Abs. 3 RVO zu gewähren.

(3) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt, bevor die Krankenkasse den Krankengeldanspruch anerkannt hat und ergibt sich nachträglich, daß ein Anspruch auf Krankengeld für die Dauer der Arbeitsbefreiung nicht oder nur teilweise besteht, weil z. B. die Bezugsdauer für das lfd. Kalenderjahr während eines vorangegangenen Arbeitsverhältnisses bereits ganz oder teilweise erschöpft war, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte unbezahlte Arbeitsbefreiung auf einen späteren Freistellungsanspruch nach § 185 c Abs. 3 RVO anzurechnen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der erneute Freistellungsanspruch noch im laufenden oder in einem späteren Kalenderjahr entsteht.

(4) Der Freistellungsanspruch nach § 185 c Abs. 3 RVO kann nicht durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Nr. 108

Ord. 27. 6. 74

Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner

Die im Amtsblatt 18/74 Seite 89—94 veröffentlichten Dokumente sowie die Erklärung vom 18.

Januar 1971 (vgl. Amtsblatt 4/71 Seite 13—15) sind bei den Verlagen Echter und Mohn in einer Broschüre erschienen. Das Heft enthält außerdem „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“, die der Rat der EKD im Januar 1970 angenommen hat, und entsprechende Teile aus der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“.

Die Broschüre ist zum Preis von DM 0,50 erhältlich. Wir bitten um Verständnis dafür, daß wir nur größere Sammelbestellungen übernehmen können. Diese sind, am besten über das Dekanat, möglichst umgehend hierherzugeben.

Nr. 109

Ord. 4. 6. 74

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die katholische Kirche

Im Auftrag der Bischofskonferenzen der deutschsprachigen Länder ist der Ritus der „Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ erschienen. Dem Ritus ist eine pastorale Einführung vorangestellt.

In Zukunft ist dieser Ritus statt der bisher benutzten Texte zu verwenden.

Das Büchlein ist im Buchhandel erhältlich.

Nr. 110

Ord. 27. 6. 74

Urlaubszeit und Sprechzeiten im Erzb. Ordinariat

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariats und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir bitten daher, in diesem Zeitraum nur wirklich unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung wird empfohlen.

Sprechstunden sind am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittag von 10 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr. Am Dienstag ist Ordinariats-sitzung.

Nr. 111

Ord. 27. 6. 74

Amt für Kirchenmusik — Urlaub

Wegen des Urlaubs bleibt das Amt für Kirchenmusik im August geschlossen. Wir bitten, in dieser Zeit keine Sendungen an das Amt zur Post zu geben. Dringliche Angelegenheiten sind dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

C-Prüfung für Kirchenmusiker

Vom 27. September, 15 Uhr, bis 28. September 1974 findet im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1 eine C-Prüfung für Kirchenmusiker statt.

Prüfungsfächer:

I. schriftlich:

Tonsatz (Klausur)
Gehörbildung (Klausur)

II. praktisch-mündlich:

Liturgik und Glaubenslehre
Singen und Sprechen
Gregorianischer Choral
Deutscher Liturgiegesang
Chorleitung
Orgelspiel (Literatur)
Orgel-Improvisation
Klavierspiel
Partiturspiel
Tonsatz
Gehörbildung
Musikgeschichte
Orgelkunde

Anmeldungen sind bis 1. September 1974, unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes mit Schilderung der musikalischen Ausbildung (ggf. Vorlage von Zeugnissen) und der bisherigen Tätigkeit, an das Amt für Kirchenmusik, 7800 Freiburg, Schoferstraße 4, zu richten.

Nähere Hinweise für die Vorbereitung der Prüfung (Literaturangaben etc.) gehen auf Anforderung zu.

Falls Übernachtungsmöglichkeit bereitgestellt werden soll, ist dies eigens anzugeben. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Einhundert Jahre Kirchenmusikschule Regensburg

Die Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung in Regensburg feiert am 22. November 1974 ihren einhundertsten Gründungstag als „Regensburger Kirchenmusikschule“. Eine Festwoche aus diesem Anlaß wird mit einem reichen Programm kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Zeit vom 22. bis zum 27. Mai 1975 stattfinden. Ausführliche Programme dieser Kirchenmusikwoche in Regensburg werden noch rechtzeitig veröffentlicht.

Um möglichst viele Absolventen und ehemalige Studierende der Regensburger Kirchenmusikschule

zu erreichen und in Regensburg zu versammeln, bittet die Leitung der Schule um Mitteilung von Anschriften ehemaliger Studierender. Solche Mitteilungen sind erbeten an: Fachakademie für kath. Kirchenmusik und Musikerziehung, 84 Regensburg, Sedanstraße 9.

Zu diesem Jubiläum erscheint eine Festschrift „Gloria Deo — Pax Hominibus“, herausgegeben von Franz Fleckenstein mit Beiträgen zur Theologie der Kirchenmusik, zu Fragen der Kirchenmusik und zu Geschichte und Gegenwart des Lehr- und Musikbetriebs an der ältesten Kirchenmusikschule der Welt.

Ca. 300 Seiten, Leinen DM 35,—, Subskriptionspreis DM 28,—, Paperback DM 28,—, Subskriptionspreis DM 22,—.

Subskriptionsbestellungen sind bis zum 1. 11. 1974 zu richten an: Allgemeiner Cäcilien-Verband, 53 Bonn, Kölnstraße 415.

Kurse des Theologisch-Pastoralen-Instituts (TPI) Mainz im Herbst 1974

I. Beratungsgespräch in der Seelsorge

Montag, 4. November, 14.30 Uhr bis Samstag, 9. November, 13 Uhr

Leitung: Professor Dr. Karl Frielingsdorf, Frankfurt-St. Georgen

Zielgruppe: Priester und hauptamtliche Mitarbeiter im Gemeindedienst

II. Die Gemeinde und ihre gottesdienstlichen Versammlungen

(Hilfen für den liturgischen Dienst)

Montag, 11. November, 14.30 Uhr bis Samstag, 16. November, 13 Uhr

Leitung: Dr. Heinrich Rennings, Trier, Jesuitenstraße 13 c, Liturgisches Institut

Zielgruppe: Priester und Mitarbeiter, die gottesdienstliche Versammlungen leiten

III. Priesterliche Spiritualität — Konkret Geistliches Tun unter Priestern

Montag, 18. November, 14.30 Uhr bis Freitag, 22. November, 13 Uhr

Leitung: P. Heinrich Jürgens SJ, Theologisch-Pastorales-Institut Mainz

Zielgruppe: Priester, besonders solche, die sich bei Zusammenkünften von Priestern (Dies, Konveniat) um spirituelle Gestaltung bemühen.

Alle Kurse finden statt im Bildungsheim Haus St. Martin 3501 Naumburg, Bezirk Kassel (Ruf 05625/856)